

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 29. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2022)

zum Thema:

Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste bis zum 31. Dezember 2022

und **Antwort** vom 11. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12413

vom 29. Juni 2022

über Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste bis zum 31.
Dezember 2022

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

In welchem Umfang haben die Bezirksämter in den Jahren 2021 und 2022 bislang jeweils von der Möglichkeit Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste Gebrauch gemacht? Es wird um eine Darstellung unterteilt nach Bezirken, Veranstaltung und Jahren gebeten.

Antwort zu 1:

Bezirk	Veranstaltungen 2021	Veranstaltungen 2022
Charlottenburg- Wilmersdorf	„Verzicht“	„Verzicht“
Friedrichshain-Kreuzberg	„1“	„2“
Lichtenberg	„Keine Sondernutzungs- gebühren erhoben“	„Keine Sondernutzungs- gebühren erhoben“

Marzahn-Hellersdorf	„45 genehmigt“	„20 genehmigt + 13 voraussichtlich bis Jahresende“
Mitte	„Vollständiger Verzicht: Sinti und Roma – Festival (4.032,49 €). Bei den übrigen Veranstaltungen wird für die kulturellen, nicht kommerziellen Bestandteile auf die Erhebung der Gebühren verzichtet. Eine Gebührenbefreiung kann nur dem Veranstalter erteilt werden, auf die Weiterreichung an die jeweiligen Standbetreibenden hat der Bezirk keinen Einfluss.“	„Kein vollständiger Verzicht. Sonst wie 2021.“
Neukölln	„Das Bezirksamt hat bei 13 Veranstaltungen auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet.“	„Das Bezirksamt hat bisher bei 11 Veranstaltungen (Stand: 05.07.22) auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet.“
Pankow	„Der Bezirk Pankow hat in den Jahren 2021 und bisher in 2022 keine Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste berechnet. Der Umfang des Verzichts lässt sich nicht genau beziffern, weil er meist gar nicht berechnet wurde. Eine solche Berechnung ist sehr zeitintensiv, weil genaue Listen der Händler mit den Größen der Stände und den angebotenen Waren für die Anwendung der unterschiedlichen Tarifstellen gefordert werden müssen. Coronabedingt wurden die Anträge für Veranstaltungen meist auch viel kurzfristiger gestellt, als eigentlich erforderlich. Um dennoch nach dieser langen Verbotszeit möglichst viele Veranstaltungen, auch kurzfristig, zu genehmigen, wurden die für solche Berechnungen erforderlichen Angaben nicht gefordert.“	
	Rosenthaler Herbstfest (Sondernutzungsgebühr 1.195,16 €), Unpuggedival Open 2021 (keine Angabe möglich), Sommerfest Hugenottenplatz (keine Angabe möglich),	Feuerwehr Ortsfest Buchholzer Frühling (keine Angabe möglich)

	Herbstfest Hugenottenplatz (keine Angabe möglich), Oktoberfest Hugenottenplatz (keine Angabe möglich)	
Reinickendorf	„Beim Bezirksamt Reinickendorf sind in diesen beiden Jahren keine Anträge eingegangen, so dass das Bezirksamt Fehlanzeige meldet.“	
Spandau	„Der Bezirk Spandau hat sich in den Jahren 2021 und 2022 entsprechend den Empfehlungen des Berliner Senats verhalten und mittels Bezirksamtsbeschluss auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet. Für die zweite Jahreshälfte 2022 ist das Schreiben der Senatsverwaltung am 01.07.2022 eingegangen. Das Bezirksamt bereitet nunmehr für den genannten Zeitraum umgehend eine Beschlussvorlage zur Fortschreibung des Verzichts der Gebührenerhebung für Straßenfeste bis zum Jahresende vor.“	
Steglitz-Zehlendorf	„Das Straßen- und Grünflächenamt Steglitz-Zehlendorf hat in den Jahren 2021 und 2022 von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, da nicht wirksam kontrolliert werden kann, inwiefern der finanzielle Vorteil tatsächlich den einzelnen Händlern weitergegeben wird. Für eine Einblicknahme in die jeweiligen Unterlagen besteht keine Grundlage.“	
Tempelhof-Schöneberg	„2021 wurde in sechs von sechs möglichen Fällen auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren antragsgemäß verzichtet. 2022 wurde bisher in fünf von fünf möglichen Fällen auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren antragsgemäß verzichtet. Weitere Veranstaltungen bis Jahresende- derzeit in Bearbeitung - stehen noch an. In allen gewährten Fällen wurden die Veranstaltenden von der Straßenverkehrsbehörde zuvor über die Antragsmöglichkeit informiert. Die hier dem Bezirk entgangenen Einnahmen belaufen sich auf mehrere 10.000,00 €.“	
Treptow-Köpenick	„Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in 2021 und im 1. Halbjahr 2022 von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste abgesehen. Auch für das 2. Halbjahr ist ein Verzicht avisiert.“	
	6	10

Frage 2:

Wie bewertet der Senat die unterschiedliche Handhabung dieser Möglichkeit in den Berliner Bezirken angesichts des von ihm in der Pressemitteilung vom 28.06.2022 erklärten Ziels, die Schaustellerbranche finanziell zu entlasten und sie auf dem Wege der wirtschaftlichen Erholung zu unterstützen?

Antwort zu 2:

Mit den Senatsbeschlüssen vom 13.04.2021 und 07.12.2021 hat der Senat eine Grundlage zur finanziellen Entlastung der Schaustellerbranche geschaffen, die den Bezirksämtern von Berlin für das Jahr 2021 sowie für das erste Halbjahr 2022 die Möglichkeit einräumt, von der Regelung des § 8a Nr. 1 Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) Gebrauch zu machen und aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses Berlins die Sondernutzungsgebühren für Straßenfeste und Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland zu erlassen. Darüber hinaus hat der Senat in seiner Sitzung am 28.06.2022 beschlossen, dass auch für das zweite Halbjahr 2022 auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von öffentlichem Straßenland für Straßenfeste und Veranstaltungen verzichtet werden kann. Ferner wurde eine Kompensation der pandemiebedingten Einnahmeausfälle, die den Bezirksämtern durch den Gebührenerlass entstehen, sichergestellt.

Die Entscheidung über einen Erlass der Sondernutzungsgebühren obliegt jedoch den Bezirksämtern von Berlin in eigener Zuständigkeit.

Frage 3:

Welche Maßnahmen sind vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Handels der Bezirke durch den Senat ggfls. geplant, um das erklärte Ziel der Unterstützung und Entlastung der Schausteller möglichst in allen Bezirken zu erreichen?

Antwort zu 3:

Seitens des Senats sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Auf die Antwort zu 2 wird verwiesen.

Berlin, den 11.07.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz